

995/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I .../1998, wie folgt geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz, BGBl. I .../1998, wie folgt geändert wird

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen  
wird (Regionalradiogesetz, BGBl. 506/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I ..../1998,  
wird wie folgt geändert.

1. Nach § 20 wird nach Abs 2 folgender Abs 3 eingefügt:

“(3) Die Behörde hat bei Erteilung der Lizenzen darauf zu achten, dass pro  
Versorgungsgebiet mindestens ein freies, nichtkommerzielles Radio die Zulassung  
erhält, sofern eine Nachfrage besteht. Freie nichtkommerzielle Radios sind nicht auf  
Profit ausgerichtete Organisationen, die einen allgemeinen und freien Zugang zu  
Sendeflächen für Rundfunkveranstaltungen garantieren und bereitstellen, um die freie  
Meinungsäußerung zu fördern. Freie Radios sind kein Privateigentum eines Einzelnen,  
sondern sind gemeinsam von ihren NutzerInnen getragenen Organisationsformen, die  
vor allem dem Prinzip der Gemeinnützigkeit unterliegen. Die Tätigkeit ist nicht auf

Gewinn gerichtet und verfolgt das Prinzip eines werbefreien Radios ohne kommerzielle Produktwerbung.

2. Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.

### **Begründung:**

Es ist heute einhellige wissenschaftliche Meinung und wurde auch in einem Bericht des Europäischen Parlamentes festgestellt, daß wettbewerbs rechtliche Regelungen allein keine Garantie für Meinungsvielfalt und Pluralismus in den Medien bieten können. Die Praxis nach der Vergabe der Radiolizenzen zeigt dies deutlicher denn je. Die zunehmende Konzentration im Bereich der Werbung sowie deren erheblicher Einfluß auf Programme und Inhalte in den Medien bedingten insbesondere im kommerziellen Bereich eine Nivellierung der Programme auf relativ geringer qualitativer Ebene. Die Beispiele der kommerziellen Sender in Deutschland, aber auch die bereits in Österreich laufenden privaten Radioprogramme belegen, daß sich die Programme der kommerziellen Veranstalter/innen nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die Qualität der Hörfunk - und Fernsehprogramme droht somit durch die Kommerzialisierung mehr und mehr zu verflachen. Unter dem Druck des Werbemarktes wird versucht, einem "künstlich netten und freundlichen, homogenen Wertesystem" entgegenzukommen, das niemanden repräsentiert und niemanden zunahetritt, indem es die Vielfalt einzig zugunsten des kleinsten gemeinsamen Nenners zerstört. Will man/frau Meinungsvielfalt gewährleisten, müssen bei der Vergabe der Lizenzen freie nichtkommerzielle Radiobetreiber/innen wie kommerzielle berücksichtigt werden. Nur dadurch kann ein wirklicher Pluralismus im Radiobereich sichergestellt werden. Die freien nichtkommerziellen Radios sind aber auch deshalb von Bedeutung, da damit ethnischen, kulturellen, sozialen und anderen Minderheiten der Zugang zum Recht auf freie Meinungsäußerung gesichert wird, und sie damit zur Belebung demokratischer Diskussionen beitragen.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*